

[Info an den GPR, 10.11.2021, 13:14, BSO]

Als sehr unglücklich halten wir (Herr Belling / Lepszy) die Formulierung des §25 (1) 3. der aktuellen Umgangsverordnung.

„... folgendes sicherzustellen: 3. in Hochschulen die Erfassung der Personendaten **aller** Personen in einem Kontaktnachweis nach § 5 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung.“

Dies ist nach Rücksprache mit dem Justitiariat nicht auf normale Büroräume anwendbar. Sinn des Satzes ist die erforderliche Kontaktnachverfolgung bei großen Gruppen unklarer Zusammensetzung. Hier geht es also um viele „namenlose“ Teilnehmer, im weitesten Sinne Veranstaltungen.

Für Büroräume ist dies nur anwendbar, wenn es dort betriebsbedingt zu einem hohen Publikumsverkehr kommt (D2, D3).

Dienstliche Treffen, Beratungen, Sitzungen, Krisenstäbe... unterliegen ohnehin einer Erfassung der Teilnehmer (Teilnehmerlisten). Dabei sind Kontaktdaten der Teilnehmer (Kollegen) bekannt oder können datenschutzkonform über D3 ermittelt werden. Nehmen hingegen Gäste (Referenten, externe Sach-/Fachkundige) an Beratungen teil, sind die Daten entsprechend zu erfassen und nach §5 UmgV aufzubewahren. Ob dies mit QRoniton geschieht obliegt der Entscheidung des Sitzungsleiters und muss an die Häufigkeit solcher Treffen angepasst werden.

<https://www.hgp-potsdam.de/SW/corona/QRoniton/QRoniton.html>